

www.zdh.de  
www.zwh.de

Projektinformation

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS  
ZENTRALSTELLE FÜR DIE WEITERBILDUNG IM HANDWERK

## **Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Fahrzeuglackierer/ Fahrzeuglackiererin**

gemäß §§ 68 ff. BBIG und BAVBVO



Gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung

Herausgeber

ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin,  
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk  
Sternwartstraße 27-29, 40223 Düsseldorf

© Copyright by ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks,  
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk, geprüfte Fassung 2010

**Alle Rechte vorbehalten**

Es ist gestattet, dieses Werk in der vorliegenden Form zu vervielfältigen und für die Durchführung von Maßnahmen zu verwenden. Die Veränderung der Unterlage oder die Verwendung und Verarbeitung von Teilen der Unterlage erfordert die vorherige Zustimmung der Herausgeber.



Die Erstellung dieser Unterlage erfolgte im Projekt "Entwicklung bundeseinheitlicher Qualifizierungsbausteine aus Ausbildungsberufen des Handwerks für die Ausbildungsvorbereitung und die berufliche Nachqualifizierung", das im Rahmen des Programms „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF)“ mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Europäischen Sozialfonds gefördert wurde.

Förderkennzeichen: FKZ 01NL0249

Projekträger: DLR PT-NMB+F, Bonn

Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

## Vorwort

Die Berufsausbildung ist eine entscheidende Voraussetzung für junge Menschen, um sich eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen und am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Immer mehr junge Menschen bleiben jedoch ohne Ausbildungsabschluss. Sie sind dadurch besonders von Arbeitslosigkeit bedroht oder bereits arbeitslos. Das ist mit entsprechenden negativen Wirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme verbunden und kann verstärkt zu sozialen Konfliktpotenzialen führen.

Trotz generell schlechter Konjunkturlage suchen andererseits viele Betriebe vor allem im Handwerk geeigneten Nachwuchs. Das Nachwuchsproblem wird sich noch verstärken, wenn demografisch bedingt die Schulabgängerzahlen zurückgehen und die im Zuge der PISA-Ergebnisse angedachten Schulreformen zur Verbesserung der Ausbildungsvoraussetzungen junger Menschen nicht schnell genug wirksam werden. Dazu kommen steigende betrieblicher Anforderungen, die wiederum höhere Anforderungen an die Ausbildung stellen. Diese Problematik ist im Handwerk von besonderer Brisanz, da dort traditionell die Auszubildenden mehrheitlich aus der Hauptschule kommen, mit einem wachsenden Anteil an ausländischen Jugendlichen, bei denen die schulischen Defizite zum Teil besonders gravierend sind.

Die hier skizzierte Situation macht deutlich, dass eine positive Entwicklung und Sicherung der Zukunft unserer Gesellschaft und Wirtschaft nur zu realisieren ist, wenn es gelingt, die Potenziale aller jungen Menschen zu erschließen und zu entwickeln. Dazu bedarf es nicht nur besonderer Anstrengungen im Schulsystem, sondern auch einer Weiterentwicklung bisheriger Fördermaßnahmen in der beruflichen Bildung.

Die rechtliche Grundlage dafür ist in den im Dezember 2002 neu in das Berufsbildungsgesetz aufgenommenen §§ 68 ff. zu finden. Als Ergebnis der Beratungen des Bündnisses für Arbeit und der Hartz-Kommission wird in diesen Paragraphen die Berufsausbildungsvorbereitung erstmals als integraler Bestandteil der Berufsbildung gesehen und rechtlich geregelt. Danach sollen Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Qualifizierungsbausteine auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden.

Das Konzept der Qualifizierungsbausteine ist ein zentraler neuer Ansatz, die Berufsvorbereitung besser mit der Ausbildung zu verzahnen. Dadurch soll erreicht werden, dass mehr junge Menschen, die bisher keine Chance hatten, einen Ausbildungsplatz zu finden, durch eine effizientere und berufsnähere Vorbereitung doch noch in eine Ausbildung integriert werden können, bzw. wenn dies erfolglos bleibt, zumindest deren Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessert werden.

Auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung (Ausbildungsberufsbild und Ausbildungsrahmenplan) sind Qualifizierungsbausteine so abzuleiten, dass sie zum einen benachteiligte, oft schulmüde junge Menschen an einen Beruf heranführen sowie für eine anschließende Ausbildung motivieren und diese nachhaltig unterstützen. Zum anderen sollen sie auch für die betriebliche Praxis nutzbar sein und so die Bereitschaft der Betriebe zur Durch-

führung von Praktika sowie für eine anschließende Ausbildung stärken. Diese Qualifizierungsbausteine setzen sich in der Regel aus mehreren miteinander verzahnten Arbeits- und Lernaufträgen zusammen. Sie richten sich an junge Menschen, die eine Berufsausbildung trotz besonderer Hilfen nicht unmittelbar bewältigen können – also vorbereitet werden müssen – sowie an Personen, die das ausbildungstypische Alter überschritten haben und ohne Berufsausbildung geblieben sind. Spezielle Aufmerksamkeit gilt dabei den Zielgruppen der jungen Frauen und der Migranten, für die eine Ausbildung und Berufstätigkeit im Handwerk von besonderer Bedeutung ist.

Die Qualifizierungsbausteine wurden auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und der Analyse bisheriger Bausteinkonzepte erarbeitet.

Die Qualifizierungsbausteine können im Rahmen der Berufsvorbereitung sowohl durch die Bildungsträger und Berufsschulen in entsprechende Maßnahmen integriert werden als auch durch Betriebe genutzt werden, die gemäß § 68 BBiG nun auch eigenständig die Berufsausbildungsvorbereitung durchführen können. Die dazu erstellten Qualifizierungsbilder richten sich auf grundlegende Tätigkeiten im jeweiligen Beruf, die in der Praxis eine wichtige Rolle spielen. Insgesamt repräsentieren die für einen Beruf entwickelten Bausteine jedoch nur begrenzte Abschnitte einer Ausbildung und können daher weder vom zeitlichen Umfang noch inhaltlich die Ausbildung abdecken. Bei der Dokumentation des Qualifizierungsbildes ist gemäß der im Juli 2003 erlassenen Verordnung (BAVBVO Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung) die Zuordnung zum Ausbildungsrahmenplan so erfolgt, dass die einer Tätigkeit entsprechenden Position aus dem Ausbildungsrahmenplan unverändert übernommen wurde. Dies führt normalerweise dazu, dass die in dieser Position enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse über die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Das bedeutet, dass ein Qualifizierungsbaustein in der Regel nicht alle der aus dem Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Positionen voll abdecken kann.

Die oben genannte Verordnung (§§ 3 und 4 BAVBVO) sieht vor, dass die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben der Verordnung überprüft. Der Prüfungsaufwand der Handwerkskammern wird für die vorliegenden bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteine auf ein Minimum reduziert, da die Qualifizierungsbilder exakt den Vorgaben der Verordnung entsprechen.

Die Entwicklung der Qualifizierungsbausteine erfolgte durch die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk mit Experten aus dem zuständigen zentralen Fachverband. Die entwickelten Bausteine wurden durch Experten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks auf rechtliche Aspekte geprüft.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Qualifizierungsbausteine den Anforderungen der Zielgruppe und der betrieblichen Praxis gerecht werden sowie den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat den Handwerkskammern diese Qualifizierungsbausteine zur bundesweit einheitlichen Umsetzung empfohlen.

Eingebunden in die Arbeitsgruppe waren:

Helmut Brodowski, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe

Regine Reese, Hauptverband Farbe und Gestaltung

Wir danken allen Beteiligten für die engagierte und kompetente Mitarbeit.

---

## **Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Fahrzeuglackierer/ Fahrzeuglackiererin**

### **Übersicht über die Qualifizierungsbausteine**

1. Qualifizierungsbaustein: Demontieren und Montieren von fahrzeugtechnischen Bauteilen und -gruppen
2. Qualifizierungsbaustein: Durchführen von Instandsetzungsarbeiten
3. Qualifizierungsbaustein: Lackieren von Fahrzeugteilen

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Demontieren und Montieren von fahrzeugtechnischen Bauteilen und -gruppen

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Fahrzeuglackierer / Fahrzeuglackierer/in, 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1083 vom 08.07.2003)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Kann ausgewählte fahrzeugtechnische Bauteile und –gruppen nach Vorgabe unter Anleitung demontieren, fachgerecht lagern und montieren

#### 3. Dauer der Vermittlung:

Insgesamt 280 Stunden\*

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I 3 (§ 5 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen  I 4 (§ 5 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere  a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialanwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

4.1.2	Einrichten und Sichern des Arbeitsplatzes  Fahrzeug in die erforderliche Arbeitsposition bringen und sichern	I 8 (§ 5 Nr. 8) a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen
4.1.3	Auswählen der für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeuge und Geräte sowie deren Instandhaltung	I 9 (§ 5 Nr. 9) a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und in Stand halten b) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen d) Transportgeräte bedienen
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Lesen des Arbeitsauftrages, Identifizieren des Fahrzeuges und Beschaffung der erforderlichen Herstellerinformationen aus unterschiedlichen Medien  Arbeitsschritte mitplanen	I 7 (§ 5 Nr. 7) e) technische Unterlagen anwenden, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen h) Arbeitsschritte planen und Arbeitsmittel festlegen i) Arbeitsaufgaben mit betrieblich beteiligten Personen durchführen  II 2 (§ 5 Nr. 6) a) Informationen erfassen, aufbereiten, bewerten und anwenden b) Datensysteme nutzen g) Kommunikations- und Informationssysteme nutzen  II 3 (§ 5 Nr. 7) c) Bauarten, Funktionen, Systeme, Bauteile und Baugruppen von Fahrzeugen unterscheiden und zuordnen
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Demontieren von Bauteilen und -gruppen nach Vorgabe  Mitarbeit bei Funktionsfähigkeitsprüfungen  Fachgerechtes Lagern oder Entsorgen der demontierten Bauteile, bzw. Baugruppen	II 9 (§ 5 Nr. 13) b) Fahrzeugausstattungen demontieren und montieren, insbesondere Innenverkleidung und Instrumententräger e) mechanische, pneumatische und hydraulische Fahrzeugbauteile aus- und einbauen und auf Funktionsfähigkeit überprüfen  II 4 (§ 5 Nr. 8) c) Abfallstoffe lagern und Entsorgung veranlassen
4.3.2	Montieren von demontierten Bauteilen, bzw. Baugruppen oder von Ersatzteilen nach Vorgabe	II 9 (§ 5 Nr. 13) a) Bau- und Zubehörteile auswählen und montieren b) Fahrzeugausstattungen demontieren und montieren, insbesondere Innenverkleidung und Instrumententräger e) mechanische, pneumatische und hydraulische Fahrzeugbauteile aus- und einbauen und auf Funktionsfähigkeit überprüfen

\* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig sind.

\*\* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

## 5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz und Fachexperten der Handwerkskammern erstellt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Durchführen von Instandsetzungsarbeiten

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Fahrzeuglackierer / Fahrzeuglackierer/in, 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1083 vom 08.07.2003)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Durchführen von Instandsetzungsarbeiten mitwirken

#### 3. Dauer der Vermittlung: 280 Stunden\*

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I 3 (§ 5 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen  I 4 (§ 5 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere  a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialanwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

4.1.2	Einrichten und Sichern des Arbeitsplatzes Fahrzeug in die erforderliche Arbeitsposition bringen und sichern	I 8 (§ 5 Nr. 8) a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen
4.1.3	Auswählen der für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeuge und Geräte sowie deren Instandhaltung	I 9 (§ 5 Nr. 9) a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und in Stand halten b) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen d) Transportgeräte bedienen
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Lesen des Arbeitsauftrages, Identifizieren des Fahrzeuges und Beschaffung der erforderlichen Herstellerinformationen aus unterschiedlichen Medien  Arbeitsschritte mitplanen	I 7 (§ 5 Nr. 7) e) technische Unterlagen anwenden, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen h) Arbeitsschritte planen und Arbeitsmittel festlegen i) Arbeitsaufgaben mit betrieblich beteiligten Personen durchführen  II 2 (§ 5 Nr. 6) a) Informationen erfassen, aufbereiten, bewerten und anwenden b) Datensysteme nutzen g) Kommunikations- und Informationssysteme nutzen  II 3 (§ 5 Nr. 7) c) Bauarten, Funktionen, Systeme, Bauteile und Baugruppen von Fahrzeugen unterscheiden und zuordnen
4.2.2	Ausführen von Abdeck- und Abklebearbeiten im Arbeitsumfeld	I 11 (§ 5 Nr. 11) b) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte ausführen
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Mitwirken beim Instandsetzen von Fahrzeugteilen, insbesondere beim Ausbeulen	II 7 (§ 5 Nr. 11) i) Fahrzeuge und Fahrzeugteile ausbeulen; rückformen, und in Stand setzen  II 9 (§ 5 Nr. 13) a) Bau- und Zubehörteile auswählen und montieren f) Fahrzeugverglasungen aus- und einbauen

4.3.2	Reinigen der zu bearbeitenden Untergründe nach Vorgabe	I 11 (§ 5 Nr. 11) a) Untergründe durch Sichtprüfung beurteilen d) Untergründe für die nachfolgende Bearbeitungen reinigen
4.3.3	Ausführen von Korrosionsschutz, Spachtel-, Grundier- und Füllerarbeiten nach Vorgabe	I 11 (§ 5 Nr. 11) f) Unebenheiten ausgleichen  II 8 (§ 5 Nr. 12) b) Korrosionsschutz sowie Grund- und Füllmaterial aufbringen

\* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig sind.

\*\* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

## 5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

bestätigt.

Datum

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz und Fachexperten der Handwerkskammern erstellt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Lackieren von Fahrzeugteilen

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Fahrzeuglackierer / Fahrzeuglackierer/in, 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1083 vom 08.07.2003)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Ausführen von Lackierarbeiten am Fahrzeug mitwirken

#### 3. Dauer der Vermittlung: 280 Stunden\*

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	<p>I 3 (§ 5 Nr. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul> <p>I 4 (§ 5 Nr. 4)</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialanwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>

4.1.2	Einrichten und Sichern des Arbeitsplatzes Fahrzeug in die erforderliche Arbeitsposition bringen und sichern	I 8 (§ 5 Nr. 8) a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen
4.1.3	Auswählen der für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeuge und Geräte sowie Instandhaltung	I 9 (§ 5 Nr. 9) a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und in Stand halten b) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen d) Transportgeräte bedienen
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Lesen des Arbeitsauftrages, Identifizieren des Fahrzeuges und Beschaffung der erforderlichen Herstellerinformationen aus unterschiedlichen Medien  Arbeitsschritte mitplanen	I 7 (§ 5 Nr. 7) e) technische Unterlagen anwenden, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen h) Arbeitsschritte planen und Arbeitsmittel festlegen i) Arbeitsmittel mit betrieblich beteiligten Personen durchführen  II 2 (§ 5 Nr. 6) a) Informationen erfassen, aufbereiten, bewerten und anwenden b) Datensysteme nutzen g) Kommunikations- und Informationssysteme nutzen
4.2.2	Ausführen von Abdeck- und Abklebearbeiten im Arbeitsumfeld	I 11 (§ 5 Nr. 11) b) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte ausführen
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Reinigen und Vorbereiten der zu bearbeitenden Untergründe nach Vorgabe	I 11 (§ 5 Nr. 11) a) Untergründe durch Sichtprüfung beurteilen d) Untergründe für die nachfolgende Bearbeitung reinigen  II 7 (§ 5 Nr. 11) b) Fahrzeuge und Fahrzeugteile zur Beschichtung vorbereiten, Verunreinigungen beseitigen, insbesondere entfetten d) Dicht- und Klebstoffe entfernen e) Beschriftungen und Folien entfernen
4.3.2	Ausführen von Korrosionsschutz, Spachtel-, Grundier- und Füllerarbeiten	II 8 (§ 5 Nr. 12) b) Korrosionsschutz sowie Grund- und Füllmaterial aufbringen
4.3.3	Ausführen von einfachen Beschichtungen und Lackierungen	I 12 (§ 5 Nr. 12) a) Beschichtungsstoffe auftragsbezogen auswählen und vorbereiten b) Farbtöne mischen und nachmischen c) Beschichtungen ausführen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen

		II 8 (§ 5 Nr. 12) d) Serienteile und Objekte beschichten h) Lackfehler und –schäden beseitigen
4.3.4	Polieren von Oberflächen  Vorbereiten des Fahrzeuges zur Übergabe an den Kunden	II 8 (§ 5 Nr. 12) e) Oberflächen polieren i) Lackierungen aufbereiten, restaurieren, pflegen und konservieren  II 11 (§ 5 Nr. 15) e) Fahrzeuge zur Übergabe vorbereiten

\* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig sind.

\*\* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

## 5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

bestätigt.

Datum

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz und Fachexperten der Handwerkskammern erstellt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.